

Haushaltssatzung der Stadt Radevormwald für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F.d.B. vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am xx.xx.20xx folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	68.562.428 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.431.913 €
 im Finanzplan mit	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.579.076 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.375.370 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.687.975 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.259.100 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.571.455 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.688.790 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf **11.571.125 €**

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf **10.477.500 €**

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
festgesetzt.

1.126.362 €

1.743.123 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

43.000.000 €

§ 6

Nachrichtlich: Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr **2020** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
2. Gewerbesteuer		490 v.H.

§ 7

Nach dem 10-jährigen Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2022** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung wird auf **25.000 €** festgelegt.

§ 9

Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als **650.000 €** anzusehen. Die gleiche Grenze findet Anwendung für die Beurteilung einer erheblichen Aufwands- und Auszahlungssteigerung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW.

Der Erheblichkeitsgrenzwert für den Erlass eines Satzungsnachtrags für unabweisbare Investitionen und Instandsetzungen gem. § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO wird auf **350.000 €** festgesetzt.

§ 10

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen, wenn sie **30.000 € zuzüglich** der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und aus dem Budget der bilanziellen Abschreibungen gelten abweichend von der Regelung in Ziffer 1 als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn der in § 9 als erheblich aufgeführte Betrag überschritten wird. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Abweichend von der Regelung in Ziffer 1 gilt Abs.2 ebenso bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund gerichtlicher und /oder behördlicher Anweisungen und Festsetzungen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 11

Budgetierungsregelungen:

Im Rahmen der Bestimmungen der §§ 21 und 4 Abs. 5 der KomHVO werden folgende Budgetierungsregelungen getroffen:

1. Die Budgets werden auf der Ebene der Produktgruppen bei den Teilergebnisplänen gebildet. Es handelt sich grundsätzlich um sogenannte Aufwandsbudgets. Ausgeschlossen von den Budgets sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Zinsaufwendungen.
2. Darüber hinaus wird ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen zur zentralen Bewirtschaftung durch das Hauptamt gebildet.
3. Alle Zinsaufwendungen werden zu einem Budget zusammengefasst.
4. Zahlungsunwirksame Erträge und zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen in den jeweiligen Budgets herangezogen werden.

Zweckbindung von Einnahmen:

1. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen von Schadensereignissen.
2. Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, zweckgebundene Gebühren, Spenden und sonstige zweckgebundene Leistungen Dritter berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen/-auszahlungen im jeweiligen Produktbereich bzw. Investitionsprojekt. Hierdurch kann sich die Summe der Budgets erhöhen.
3. Ergeben sich aus der Auflösung von Bilanzpositionen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen Mehrerträge, so berechtigen diese zu zahlungsunwirksamen Mehraufwendungen in diesem Bereich.

§ 12

a) Die Haushaltsansätze des Finanzplans (Erwerb von Finanzanlagen/Einbringung einer Kapitalanlage in die Bäder Radevormwald GmbH, PSPI 5.000320) sowie die hierfür vorgesehene investive Kreditaufnahme (Zif 33 Finanzplan) sind mit einem Betrag von 8 Mio. € **gesperrt**. Ebenso ist der in § 2 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, mit einem Teilbetrag von 8 Mio. € **gesperrt**. Diese Haushaltsmittel dürfen nur unter folgenden Maßgaben verwendet werden:

1. Der Bäder Radevormwald GmbH werden Gesellschafteranteile an der Stadtwerke Radevormwald GmbH gem. Ziffer 13 des Rahmenvertrags zwischen Stadt, Bäder Radevormwald GmbH und RWE RWN GmbH angedient.

2. Der Rat weist den Vertreter in der Gesellschafterversammlung in der Bäder Radevormwald GmbH durch Beschluss an, in der dortigen Gesellschafterversammlung den vollständigen oder teilweisen Erwerb der angedienten Gesellschaftsanteile sowie ggf. alle weiteren hierzu erforderlichen Maßnahmen zu beschließen. Der Erwerb der Gesellschafteranteile ist langfristig ausgerichtet und auf max. 24,9% begrenzt.

3. Der Rat beschließt eine Erhöhung der Kapitaleinlage bei der Bäder Radevormwald GmbH, welche dem Wert der durch die Bäder Radevormwald GmbH erworbenen Gesellschaftsanteile an der Stadtwerke Radevormwald GmbH entspricht.

b) Der in § 5 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist mit einem Teilbetrag von 8 Mio. € **gesperrt**. Der 35 Mio. € übersteigende Betrag darf nur unter folgenden Maßgaben verwendet werden:

1. Der Bäder Radevormwald GmbH werden Gesellschafteranteile an der Stadtwerke Radevormwald GmbH gem. Ziffer 13 des Rahmenvertrags zwischen Stadt, Bäder Radevormwald GmbH und RWE RWN GmbH angedient.

2. Der Rat weist den Vertreter in der Gesellschafterversammlung in der Bäder Radevormwald GmbH durch Beschluss an, in der dortigen Gesellschafterversammlung den vollständigen oder teilweisen Erwerb der angedienten Gesellschaftsanteile sowie ggf. alle weiteren hierzu erforderlichen Maßnahmen zu beschließen. Der Erwerb der Gesellschafteranteile erfolgt nur vorübergehend mit dem Ziel, diese an einen strategischen Partner weiter zu veräußern.

3. Der Rat beschließt die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens an die Bäder Radevormwald GmbH, welches dem Wert der durch die Bäder Radevormwald GmbH erworbenen Gesellschaftsanteile an der Stadtwerke Radevormwald GmbH entspricht und nach Veräußerung der Gesellschafteranteile in voller Höhe zurückzuzahlen ist.